

# **SATZUNG DES BERGKAMENER SKI-CLUB 82 E.V. (BSC 82)**

## Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft
- § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit
- § 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein
- § 5 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug
- § 6 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder
- § 7 Ordnungsgewalt des Vereins
- § 8 Vereinsorgane
- § 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit
- §10 Die ordentliche Mitgliederversammlung
- §11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- §12 Der geschäftsführende Vorstand
- §13 Der Gesamtvorstand
- §14 Vereinsjugend
- §15 Kassenprüfer
- §16 Vereinsordnungen
- §17 Abteilungen
- §18 Wahlen
- §19 Protokollierung der Beschlüsse
- §20 Haftung des Vereins
- §21 Datenschutz im Verein
- §22 Auflösung des Vereins
- §23 Gültigkeit dieser Satzung

***Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.***

# SATZUNG DES BERGKAMENER SKI-CLUB 82 E.V. (BSC 82)

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft.

Der Verein führt den Namen "**Bergkamener Ski-Club 82 e.V.**"

Der Verein hat seinen Sitz in Bergkamen und ist beim Amtsgericht in Kamen unter der Nr. 13 VR 199 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Skiverbandes im Deutschen Skiverband.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports (alpin, nordisch, Skiwandern) und der sportlichen Jugendhilfe.  
Als Ergänzungssport wird die Förderung des Sommersports(z. B. Skigymnastik und Konditionstraining) zur Vorbereitung auf den Skisport angeboten.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:  
Förderung der Ausbildung von Trainern, Übungsleitern, Lehrwarten, Tourenwarten, Kampfrichtern, Fahrten- und Jugendfahrtenleitern, Förderung skisportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.  
Werbung für den Skisport, Freizeit, Geselligkeit.  
Teilnahme an Verbandstagen - Versammlungen des Stadtverbandes für Leibesübungen, Besprechungen und Sitzungen mit der Stadt, dem Kreis, Land und Bund.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (5) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

### **§ 3 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft**

1. Mitglied im BSC können alle am Ski- und Wintersport interessierten natürlichen und juristischen Personen werden.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft unter Anerkennung der Satzung ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der vorläufigen Aufnahmebestätigung.
4. Der Verein besteht aus Mitglieder und Ehrenmitgliedern.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Ihnen steht ein Stimmrecht zu. Sie werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss aus dem Verein**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand 6 Wochen vor den Beitragsstichtagen 1. 4. bzw. 1. 10. eines jeden Jahres.
2. Ein Mitglied kann auf Antrag des Gesamtvorstandes durch diesen ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Halbjahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung,
  - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
  - c) wegen groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
3. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Einschreibebrief mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

## **SATZUNG DES BERGKAMENER SKI-CLUB 82 E.V. (BSC 82)**

5. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
6. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

### **§ 5 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.  
Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und den Empfehlungen des LSB und bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über die Beitragsfestsetzung werden in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.
2. Der Gesamtvorstand kann auf Antrag die Beiträge ermäßigen oder erlassen.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
4. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zu den Fälligkeitsterminen eingezogen.
6. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
7. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug.

### **§ 6 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder**

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Mitgliederrechte nicht persönlich ausüben. Diese Rechte werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder- und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
3. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr sind jedoch vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung in vollem Umfang ausgeübt werden.

## **§ 7 Ordnungsgewalt des Vereins**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Der Vorstand kann Vereinsstrafen festsetzen.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Gesamtvorstand
- c) der geschäftsführende Vorstand
- d) die Jugendversammlung

## **§ 9 Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit**

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Gesamtvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz an nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## SATZUNG DES BERGKAMENER SKI-CLUB 82 E.V. (BSC 82)

5. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

### §10 Die ordentliche Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im 2. Quartal.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 15. Februar des jeweiligen Jahres Tagesordnungspunkte beim Vorstand anmelden.
4. Eine Ergänzung der Tagesordnung ist in der Mitgliederversammlung nicht möglich.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand per Beschluss fest.
6. Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß eingeladen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Zuständigkeit der Mitgliederversammlung  
Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
  1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands;
  2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
  3. Entlastung des Vorstands;
  4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  5. Wahl der Kassenprüfer;
  6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
  7. Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;
8. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
10. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/3 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.
11. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

## **SATZUNG DES BERGKAMENER SKI-CLUB 82 E.V. (BSC 82)**

12. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§11 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

### **§ 12 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
2. Eltern von Kindern und Jugendlichen zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr können das Stimmrecht nicht für ihre Kinder ausüben.
3. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
4. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung und an der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet:
  - a) als geschäftsführender Vorstand (Vorstand i. S. d. § 26 BGB) bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassierer und dem 1. Geschäftsführer
  - b) als Gesamtvorstand: bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, 1. Geschäftsführer, 2. Geschäftsführer, 1. Kassierer, 2. Kassierer, Sportwart, Jugendleiter und höchstens 3 Beisitzern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der Abteilungsvertreter Jugend - der Jugendleiter - wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt.
4. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## SATZUNG DES BERGKAMENER SKI-CLUB 82 E.V. (BSC 82)

5. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder es drei Gesamtvorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören u. a.:

Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung

Beschlussfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes. Der Gesamtvorstand kann für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

Der Gesamtvorstand sollte mindestens einmal pro Quartal zusammen treten.

6. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Entscheidung bedürfen. Er informiert den Gesamtvorstand über seine Tätigkeit laufend. Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen. Er beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.

### § 14 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
2. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
3. Organe der Vereinsjugend sind:
  - a) der Jugendleiter und
  - b) die Jugendversammlung

Der Jugendleiter wird in der Jugendversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt und ist Mitglied des Gesamtvorstandes. Falls wegen mangelnder Teilnehmer eine Jugendversammlung nicht zustande kommt, wird der Jugendleiter vom Vorstand bestimmt.

4. Der Jugendleiter lädt zu der alle 2 Jahre statt findenden Jugendversammlung ein.
5. Der Verein kann sich eine Jugendordnung geben.

### **§15 Kassenprüfer**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.
2. Die Kassenprüfer werden für jeweils 2 Jahre gewählt. Dabei sollte so verfahren werden, dass einer jährlich ausscheidet. Eine Wiederwahl ist somit möglich.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören.

### **§ 16 Vereinsordnungen**

Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss mehrere Ordnungen zu erlassen:  
z. B.

- a) Beitragsordnung
- b) Finanzordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) etc.

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 17 Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Aktivitäten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet. Die Abteilungsmitarbeiter organisieren einen geregelten Ablauf der Aktivitäten.
2. Die Sportjugend der Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des LSB NW selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

### **§ 18 Wahlen**

1. Alle Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. In einem Jahr werden: der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer, der 2. Geschäftsführer, und ein Beisitzer gewählt. Im folgenden Jahr werden der 2. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer, der 2. Kassierer, der Sportwart und maximal 2 Beisitzer in einem gleichbleibenden Turnus gewählt.

### **§ 19 Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sollten dem Gesamtvorstand als Kopie zugeleitet werden.

### **§ 20 Haftung des Vereins**

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500,- " im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 21 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

**§ 22 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5. Bei der Verfügung über das Vereinsvermögen haben alle im Zeitpunkt der Auflösung nicht erfüllten nachweislichen zivil- oder handelsrechtlichen Verpflichtungen des Vereins Vorrang.
6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden, steuerbegünstigten Fusionsverein, bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

**§ 23 Gültigkeit dieser Satzung**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft

Bergkamen im März 2015